



## 1. Rechtsgrundlage

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, Reg.-Nr. 6)

§§ 31 und 39 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§ 27 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV, Reg.-Nr. 11)

## 2. Weiterverrechnung von Sozialhilfeleistungen

Wenn Leistungen an andere Stellen weiter verrechnet werden können, sind die erbrachten Leistungen quartalsweise mit dem KSA abzurechnen.

Wenn in diesen Fällen Vergütungen (insbesondere Einkünfte aus Erwerbseinkommen oder Sozialversicherungsleistungen etc.) bei den Gemeinden eingehen, sind auch diese eingegangenen Vergütungen vollständig quartalsweise mit dem KSA abzurechnen.

Es gilt insbesondere zu berücksichtigen, dass dies auch für Vergütungen gilt, die frühere Zeitperioden betreffen.

Im einzelnen können folgende Sozialhilfeleistungen weiter verrechnet werden:

- an die Heimatkantone (Art. 15 - 17 ZUG), bzw. an die Wohnkantone (Art. 14 ZUG) entsprechend dem Zuständigkeitsgesetz,
- an Frankreich entsprechend dem Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte vom 9. September 1931 (vgl. Kapitel *Erlasse*, Reg.-Nr. 4),
- an das Sozialamt für stationäre, freiwillige oder vormundschaftlich angeordnete Drogentherapien gemäss der Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien in denjenigen Fällen, in denen bei der Gemeinde Vergütungen eingehen,
- an das Sozialamt für Personen, die dem Asylrecht unterstehen nach Massgabe des Bundesrechts,
- an das Sozialamt für Personen, die im Kanton weilen und in keiner Gemeinde Niederlassung haben (§ 31 Abs. 3 Buchst. a SHG)
- an das Sozialamt für Personen, für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist (§ 31 Abs. 3 Buchst. b SHG)
- an den Bund für Rückwanderer (Art. 18 ZUG; vgl. auch Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA, SR 852.1), Verordnung über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (VSDA, SR 852.11).

Für die Abrechnung stehen Ihnen verschiedene Formulare in elektronischer Form (Internet) zur Verfügung.



(Fortsetzung von Seite 1)

### 3. Beendigungsverfügung

In sämtlichen in Ziff. 2 erwähnten Fällen ist bei den Beendigungsverfügungen (vgl. Kommentar *Verfügungen*, Ziff. 5.8) zu beachten, dass der Klient, bzw. die Klientin für die gesamten bezogenen Unterstützungsleistungen rückerstattungspflichtig ist. Diese Gesamtunterstützungssumme beinhaltet auch denjenigen Teil, welcher verrechnungsweise von einem anderen Kostenträger als der Gemeinde übernommen worden ist (insbesondere vom Heimatkanton, vom Kanton Basel-Landschaft in Drogenfällen, etc. vgl. oben Ziff. 2, vgl. auch Kommentar *Alkohol und Drogen*). Das bedeutet, dass die gesamten bezogenen Unterstützungsleistungen in der Beendigungsverfügung aufzuführen sind, auch diejenigen, welche der Gemeinde durch einen anderen Kostenträger rückvergütet wurden.

### 4. Kostenübernahme durch Heimatkantone

Als Unterstützungen weiterverrechnet werden können Geld- und Naturalleistungen, die nach kantonalem Recht an Bedürftige ausgerichtet und nach den Bedürfnissen bemessen werden (Art. 3 Abs. 1 ZUG).

Damit die Kostenübernahme durch andere Kantone reibungslos und ohne Rückfragen erfolgen kann, sind die verlangten detaillierten Angaben über sämtliche Ausgaben und Einnahmen der unterstützten Person sowie die detaillierten Angaben über allfällige Aufenthalte in Anstalten und deren Zeiträume stets lückenlos dem Sozialamt zur Kenntnis zu bringen.

Es dürfen keine AHV-Mindestbeiträge und keine Krankenkassenprämien und Krankenkassenprämienverbilligungen verrechnet werden, da es sich bei diesen nicht um Sozialhilfeleistungen handelt (Art. 3 Abs. 2 ZUG). Diese werden grundsätzlich durch die Wohngemeinde getragen. Hingegen sind Franchisen und Selbstbehalte abzurechnen. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass diese Beiträge im Gesamtbetrag der bezogenen Unterstützungsleistungen in den Beendigungsverfügungen (vgl. oben Ziff. 3; vgl. Kommentar *Verfügungen*, Ziff. 5.8) mitberücksichtigt werden.

### 5. Fristen

Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) legt in Art. 32 Abs. 1 ZUG Folgendes fest:

„Der anspruchsberechtigte Kanton stellt dem rückerstattungspflichtigen Kanton in der Regel binnen 60 Tagen nach Ablauf jedes Quartals für die geschuldeten Unterstützungskosten gesamthaft Rechnung.“

Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie die Quartalsabrechnung so rasch wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Ablauf des Quartals, dem Sozialamt zustellen.



(Fortsetzung von Seite 2)

## 6. Administratives

Quartalsabrechnungen, die aufgrund der im Interesse der Gemeinde liegenden Weiterverrechnung gemäss ZUG oder gemäss der Vereinbarung mit Frankreich erstellt werden, haben sich vollumfänglich auf Verfügungen (§ 39 Abs. 1 SHG) abzustützen, d.h. sämtliche Beträge der Quartalsabrechnungen müssen mittels Verfügung (vgl. Kurzverfügung Ziff. 5.10.1 bezüglich einmaliger, zweckgerichteter Leistungen im Kommentar *Verfügungen*) nachvollziehbar sein. Franchisen und Selbstbehalte, die bereits mit der Grundverfügung nachvollzogen werden können, müssen nicht mit separater Verfügung belegt werden. Für freie Einkünfte bei Lohnschwankungen gilt § 27 Abs. 2 Buchst. a<sup>ter</sup> SHV.

Die Quartalsabrechnungen sind mit einer Register-Nummer (Bsp: 401001) zu bezeichnen. Die Register-Nummer setzt sich aus 3 Nummern zusammen: 1. Kalenderjahr (4 für 2004), 2. Gemeindenummer (01, vgl. Kommentar *Gemeindenummern*), 3. Fortlaufende Rechnungsnummer (001).